

Änderungen, resp. Weglassungen und es wird daher genügen, wenn ich die Frage stelle:

„ob die Kammer beschließen wolle, Artikel 15 mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen?“

Einstimmig.

Referent Geh. Hofrath Dr. Albrecht: Artikel 16. Im Berichte heißt es:

Art. 16

ist von der jenseitigen Kammer angenommen. Die Deputation beantragt dasselbe.

Präsident von Friesen: Art. 16. Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; es wird also abgestimmt werden können. Die Deputation empfiehlt die unveränderte Annahme des Art. 16 und ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Artikel unverändert annehmen wolle?“

Einstimmig.

Referent Geh. Hofrath Dr. Albrecht: Art. 17. Der Bericht fährt fort:

Art. 17

hat durch die Zweite Kammer folgende Fassung erhalten:

„In Zeiten von Kriegsgefahr oder nach ausgebrochenem Kriege können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel, welche die militärischen Interessen des Königreichs und des norddeutschen Bundes gefährden, durch Verordnung zc.“

Die Deputation empfiehlt diese Fassung, als die präzisere, zur Annahme.

Präsident von Friesen: Art. 17. Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort. Die Deputation beantragt im Einverständnis mit der Zweiten Kammer eine etwas veränderte Fassung. Es wird daher die Frage zu stellen sein und frage ich die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, den Art. 17 mit der von der Deputation vorgeschlagenen Veränderung anzunehmen?“

Einstimmig.

Referent Geh. Hofrath Dr. Albrecht: Art. 18. Der Bericht sagt weiter:

Art. 18

ist in der Zweiten Kammer mit der vom Herrn königl. Commissar gewünschten redactionellen Aenderung, daß statt: „Zuwiderhandlungen — verjähren“, gesetzt werde: „die Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen — verjährt“, angenommen. Die Deputation empfiehlt dasselbe.

Präsident von Friesen: Art. 18. Wenn Niemand das Wort zu nehmen wünscht, ist die Frage zu stellen und zwar auf Annahme des Artikels mit der von der Deputation vorgeschlagenen Aenderung, und frage ich die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, den Art. 18 mit der von der Deputation vorgeschlagenen Aenderung im zweiten Satze anzunehmen?“

Einstimmig.

Referent Geh. Hofrath Dr. Albrecht: Art. 19. Der Bericht sagt:

Art. 19

wird zur Annahme empfohlen, wie er sie auch in der Zweiten Kammer gefunden hat.

Präsident von Friesen: Art. 19. Wenn Niemand das Wort zu nehmen wünscht, stelle ich die Frage und frage die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, den Art. 19 unverändert anzunehmen?“

Einstimmig.

Referent Geh. Hofrath Dr. Albrecht: Art. 20. Der Bericht fährt fort:

Art. 20.

In diesem und den folgenden Artikeln hat der Gesetzentwurf das System der sogenannten außerordentlichen oder subsidiären Strafen, welches schon das Preßgesetz von 1851 hatte, mit einigen Modificationen beibehalten. Die Deputation glaubte sich vor Allem über den wahren Sinn dieser Strafen, d. h. darüber, was eigentlich durch sie bestraft werden soll, klar machen zu müssen. Nach den Motiven zum Preßgesetze von 1851 und selbst nach den dem vorliegenden Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven könnte man zunächst denken, daß mit jenen Strafen die culpose (fahrlässige) Theilnahme am Preßvergehen getroffen werden solle; allein abgesehen davon, daß es sehr auffallend wäre, eine Strafe auf Grund einer bloß präsumirten Culpa zu verhängen und noch dazu ohne einen Gegenbeweis zuzulassen, läge darin, daß der eine Schuldige sich durch Bezeichnung eines anderen Schuldigen von der Strafe befreien kann, ein greller Widerspruch. Dieses letztere war es zunächst, was die Deputation auf eine wesentlich andere Bedeutung jener Strafen hinführte, nämlich darauf, daß sie nicht eine (criminelle) Strafe für Theilnahme am Preßvergehen sein sollen, sondern lediglich eine Ordnungsstrafe dafür, daß der damit Bedrohte seinen (unmittelbaren oder mittelbaren) Vornamen, zuletzt den Verfasser nicht in der Weise bezeichne, daß er von einem inländischen Gerichte zur Bestrafung gezogen werden kann. Daß dieses der wahre, der Intention des Gesetzgebers entsprechende Sinn des Artikels sei, ergab sich nicht bloß aus den von den Herren Regierungscommissaren in der Zweiten Kammer gehaltenen Reden,

L.N. S. 1190, 1193, 1195, 1214,

106\*